

Plakatierungsrichtlinien für die Stadt Büdingen

1. In der Stadt Büdingen dürfen Plakate weder angeklebt, genagelt, getackert, noch geschraubt werden.
2. Die Genehmigung zum Plakatieren wird grundsätzlich nur den städtischen Fachbereichen, den Eigenbetrieben sowie weiteren Institutionen der Stadt Büdingen, Schulen, Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, erteilt.
3. Für kommerzielle Veranstaltungen, die von Veranstaltern, die nicht in Punkt 2 genannt sind, durchgeführt werden, kann eine Plakatierungsgenehmigung erteilt werden.
4. Die Genehmigung zum Plakatieren wird jeweils ab einem Zeitraum von zwei Wochen vor Beginn einer Veranstaltung erteilt. Ausnahmen können bei begründetem Interesse erteilt werden.
5. Die Genehmigung, die von der Straßenverkehrsbehörde erteilt wird, wird mit folgenden Auflagen versehen:
6. Im gesamten Stadtgebiet dürfen max. 25 Plakate pro Genehmigung angebracht/aufgestellt werden.
7. Die Plakate dürfen eine Größe von 100 x 60 cm (max. DIN A1) nicht überschreiten
8. Bei der Aufstellung sind u.a. die Bestimmungen der § 32 und 33 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten.

Das Plakatieren ist grundsätzlich nicht erlaubt:

- a. an Verkehrszeichen, hierunter fallen auch Laternenmasten an denen Verkehrszeichen angebracht sind sowie
- b. sonstige Verkehrseinrichtungen; in und um die Kreisverkehre der Kernstadt und den Stadtteilen sowie an sämtlichen Verkehrsinseln
- c. in der Bahnhofstraße beginnend ab Einmündung „An der Fahrbach“ bis Einmündung „Pferdsbacher Weg“
- d. in der Vorstadt sowie im gesamten Altstadtbereich
- e. in der Vogelsbergstraße ab Einmündung „Bahnhofstraße“ bis Einmündung „Am Junkerngarten“
- f. an sämtlichen Brückengeländern
- g. an Buswartehallen, Schaltkästen sowie an Bäumen
- h. im unmittelbaren Umfeld der Polizeistation

9. Die Lichtraumprofile in einer Höhe von mind. 4,50 m im Straßenbereich, einer Höhe von mind. 2,50 m im Gehwegbereich sowie einen Abstand von mind. 0,30 m vom Fahrbahnrand in den Fußgängerbereich sind einzuhalten
10. Nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung sind die Plakattafeln spätestens fünf Tage (!) nach Ende der Veranstaltung abzuräumen, inkl. des Befestigungsmaterials wie z.B. Kabelbinder u.a.
11. Sollte entgegen dieser Auflagen plakatiert werden, werden die Plakattafeln auf Kosten des Veranstalters entfernt und auf dem Gelände des städtischen Bauhofes deponiert. Sie können dort, gegen Zahlung von 10,-- Euro pro Plakattafel, innerhalb von 10 Tagen abgeholt werden, andernfalls werden dem Veranstalter die Entsorgungskosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
12. Die Kosten für die Genehmigung erfolgen gemäß der aktuell gültigen Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Büdingen.

13. Sonderregelung bei Wahlen:

- a. Jeder Partei oder Wählergruppe wird es gestattet für anstehende Wahlen insgesamt bis zu 125 Doppelplakate kostenlos im Stadtgebiet aufzuhängen. Ziffer 6 dieser Richtlinien findet hierbei keine Anwendung.
- b. Mit der Plakatierung darf gem. Straßenverkehrsordnung sechs Wochen vor einer entsprechenden Wahl begonnen werden.
- c. Die Wahlplakate sind innerhalb von 8 Tagen nach der Wahl zu entfernen.
- d. Die Ziffern 7 bis 9 dieser Richtlinie sind einzuhalten.
- e. Das Aufstellen von innerörtlichen Großraumplakaten (z.B. Wesselmann) ist ebenfalls unter Einhaltung der Ziffer 8 dieser Richtlinie zulässig, sofern das Einverständnis des Grundstückseigentümers vorliegt. Für außerörtliche Großraumplakate sind überörtliche Behörden (z.B. Hessen Mobil) zuständig.
- f. Die Anzahl von innerörtlichen Großraumplakaten ist begrenzt möglich, da hierfür nicht viele geeignete, öffentliche Flächen zur Verfügung stehen. Das Datum des Eingangs der Beantragung ist hier nicht maßgeblich. Die Beantragungen werden bis 8 Wochen vor einer Wahl zentral gesammelt und je nach Anzahl der notwendigen Großraumplakate werden diese auf die vorhandenen Standorte verteilt. Die in der Beantragung angegebenen Standortwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Stadt Büdingen wird von dem Erlaubnisnehmer von allen Schadenersatzansprüchen, die aus Anlass der erteilten Genehmigung gegen sie erhoben werden könnten, freigestellt.

Die Richtlinien wurden am 10.06.2021 vom Magistrat beschlossen.